

Herbst 2007



Neues Steuerrecht

Was sich ab 2008 ändert

Gesetzgebung. Der Deutsche Bundesrat hat am 6.7.2007 der Unternehmenssteuerreform 2008 zugestimmt. Das Gesetz enthält zahlreiche einschneidende Änderungen. Neben der Änderung der bisherigen Ansparrücklage (siehe Newsletter vom Sommer) trifft freiberuflich tätige Ärzte vor allem der Wegfall der degressiven Abschreibung sowie die verminderte Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter. So wird die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter, die der Arzt für seine Praxistätigkeit angeschafft hat, ersatzlos gestrichen. Die degressive AfA betrug zuletzt 30 % der Anschaffungskosten. Ärzte und Ärztinnen, die praxisbezogene Gegenstände angeschafft haben, konnten so bislang im Jahr der Anschaffung rund 1/3 der Anschaffungskosten abschreiben. An die Stelle der degressiven AfA tritt künftig die normale lineare Abschreibung. Der AfA-Prozentsatz bestimmt sich nach der Nutzungsdauer, die sich wiederum nach den amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung richtet. Gemäß gültiger AfA-Tabelle für das Gesundheitswesen sind beispielsweise Analyse-

geräte auf 5 Jahre (AfA-Satz = 20 %), Behandlungseinheiten auf 10 Jahre (AfA-Satz 10 %), Betten 15 Jahre (AfA-Satz 7 %) oder Röntengeräte auf 8 Jahre (AfA-Satz 12 %) abzuschreiben.

Unternehmenssteuerreform: Verminderte Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter trifft auch Ärzte.

Geringwertige Wirtschaftsgüter. Die aktuelle Grenze von 410 € für so genannte geringwertige Wirtschaftsgüter wird auf 150 € gesenkt. Das heißt, dass nur noch Wirtschaftsgüter in Höhe dieser Anschaffungskosten sofort abgeschrieben werden können. Für Wirtschaftsgüter zwischen 150 € und 1.000 € ist ein neuartiger Abschreibungspool mit einer zwingenden Absetzung über 5 Jahre mit je 20 % zu bilden. Die für die Bestimmung der 150 € Grenze maßgeblichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten umfassen nicht die Ärztinnen und Ärzte in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Der Nettobetrag ist selbst dann maßgeblich, wenn die Vorsteuerbeträge – was bei Ärzten und Ärztinnen mangels umsatzsteuerpflichtiger Praxisumsätze der Fall ist – umsatzsteuerrechtlich nicht abziehbar sind und zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zählen.

Liebe Ärztinnen, liebe Ärzte!

Der Deutsche Bundesrat hat am 6.7.2007 der Unternehmenssteuerreform 2008 zugestimmt. Das Gesetz enthält zahlreiche einschneidende Änderungen. Auch selbstständig tätige Ärzte und Ärztinnen sind davon betroffen. Bedauerlicherweise tragen diese aber nur die steuermehrenden Maßnahmen mit, die Teil des Gegenfinanzierungspaketes zur steuerlichen Entlastung der gewerblich tätigen Kapitalgesellschaften sind.

Ärztinnen und Ärzte, die zusammen mit anderen Berufsträgern eine Praxisgemeinschaft gegründet haben, sollten sich das jüngste Urteil des Bundesgerichtshofs vor Augen führen. Danach dürfen Neueinsteiger höchstens für drei Jahre „auf die Probe“ genommen werden.

Viel Erfolg!

**Ihr Steuerberater
Harald Müller**

Inhalt

Seite 1:

- Editorial
- Neues Steuerrecht

Seite 2:

- Fünftelregelung
- Steuerfrei
- Interessante Links: Praxisdesign

Seite 3:

- Gemeinschaftspraxis
- Unser Tipp: Gewerblichkeit eines Dentallabors
- Impressum

Seite 4:

- Neue Steuer-Identifikationsnummern
- Elektronische Gesundheitskarte bleibt umstritten
- Zahlungstermine Sept. – Nov. 2007



Interessante Links

Praxisdesign:

www.praxisplan.de/
Praxiseinrichter

www.stylepark.com
(alle Anbieter)

www.vitra.com

www.bene.com

www.hali.com

www.wilkhahn.at

www.wiesnerhager.com

www.neudoerfler.com

www.italoffice.at/smart_day.shtm
Italienisches Design

www.office-discounter.de

www.proidee.at
-> Wohnen -> Office

www.design-guides.de
Designklassiker, Möbel, Wohn-
accessoires

www.chairholder.de
new office concepts

www.decofinder.com
Suchmaschine für die (Büro-)
Dekoration

Die Klassiker:

www.bestofdesignshop.com
Mies van der Rohe Shop

www.philippe-starck.com
Phillipe Stark

www.igrandimaestri.it
Le Corbusier & Co

Wohn-Magazin:

www.livingathome.de

Fünftelregelung

Auch für mehrjährige KV-Einkünfte

Außerordentliche Einkünfte. Für sog. „außerordentliche Einkünfte“ gewähren die Finanzämter eine Tarifiermäßigung nach der „Fünftelregelung“. Praktisch bedeutet das, dass die Progressionswirkung auf die außerordentlichen Einkünfte abgemildert wird, in dem die vorher ermittelte steuerliche Mehrbelastung auf lediglich 1/5 der außerordentlichen Einkünfte multipliziert wird. Diese Fünftelregelung kommt im Regelfall nur bei Vergütungen für mehrjährige nichtselbstständige Tätigkeiten in Betracht.

Fünftelregelung für KV-Einkünfte. In einem Fall jedoch konnte auch ein Arzt, der nach Auseinandersetzungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) eine Nachzahlung für insgesamt 6 Jahre auf einen Schlag (zusammengeballt) erhalten hat, in den Genuss der Fünftelregelung kommen (BFH. 14.12.2006 - IV R 57/05 (veröffentlicht am

10.01.2007). Die dem Fall vorausgegangene rechtliche Auseinandersetzung, die zum zusammengeballten Zufluss der Einnahmen für eine mehrjährige Tätigkeit führte, ließe eine Progressionswirkung typischerweise erwarten, so der BFH. Unerheblich war für den BFH; dass sich die Gesamtvergütung aus mehreren Beträgen zusammensetzte, welche einem bestimmten Einzeljahr zuordenbar waren.

Gesonderter Ausweis. Ärztinnen und Ärzte sind aufgefordert, darauf zu achten, dass über mehrere Jahre angefallene Vergütungen nicht in der täglichen Buchführungspraxis in den laufenden Praxiseinnahmen untergehen. Denn bei Abgabe der Steuererklärung ist eine besondere Deklaration erforderlich. Dies geschieht am besten durch einen Extra-Ausweis in der Gewinnermittlung nach Abstimmung der KV-Abrechnungen.

Außerordentliche Einkünfte. Nachzahlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen aus mehreren Jahren.

Steuerfrei

Umsätze eines Arztes für Laboratoriumsmedizin

Der Fall. Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, in dem ein Laborarzt medizinische Analysen und Laboruntersuchungen in der Rechtsform einer GmbH und im Auftrag anderer Ärzte oder deren Labore ausführte. Der BFH entschied, dass es sich hier um umsatzsteuerfreie ärztliche Heilbehandlungen bzw. Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin handelt. Nicht erforderlich ist, dass Ärzte Leistungen unmittelbar gegenüber den Patienten erbringen. Auch das Argument der Finanzverwaltung, der Arzt würde in der Rechtsform einer GmbH tätig, zog vor dem BFH nicht. Unerheblich für die Umsatzsteuerpflicht ist auch, dass der Arzt die Leistungen über eine GmbH

abwickelte und der alleinige Gesellschafter dieser GmbH ist.

Eu-Recht. Schließlich bestätigte der BFH im Einklang mit dem Europäischen Gerichtshof (EuGH C-106/05, vgl. News vom Winter 2006/07), dass § 4 Nr. 16 UStG gegen den gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der steuerlichen Neutralität verstößt. Damit war das Finanzamt, das der Ansicht war, die Leistungen seien nicht nach § 4 Nr. 16 UStG steuerfrei, ausgebremst. Ärzte und Ärztinnen können sich in ähnlich gelagerten Fällen stets auf das günstigere europäische Recht berufen. (BFH Urt. vom 15.03.2007 - V R 55/03, veröffentlicht am 23.05.2007).





Unser Tipp:

Gewerblichkeit eines Dentallabors

Dentallabor im eigenen Haus infiziert nicht die Einkünfte aus der Zahnarztpraxis

Während der BFH in der Vergangenheit so einiges abgesegnet hat, was die Finanzämter als „Betriebsaufspaltung“ und „Abfärbung“ ansahen, machte er mit Urteil vom 28.6.2006 (XI R 31/05) erstmals eine Kehrtwende. Streitsache war ein von einem Ehegatten in Form einer GmbH geführtes Dentallabor, welches sich im gemeinsam – den Eheleuten je zu 50 % gehörenden – Haus befand. In diesem Haus war neben der Privatwohnung auch noch die Zahnarztpraxis. Die Finanzverwaltung behandelte nun die Mieteinnahmen aus dem Dentallabor (der GmbH) an die Eheleute als Sonderbetriebsinnahmen der Zahnarzt-GbR. Diese wären damit gewerblich geworden, mit der Folge, dass dann alle Einkünfte aus der Zahnarztpraxis ebenfalls gewerblich gewesen wären (Abfärbetheorie).

Der BFH machte hier aber einen Strich durch die Rechnung des Finanzamts. Weil hier weder ein Ehegatte noch die Zahnarzt-GbR, sondern die Eheleute gemeinsam Vermieter der von dem Dentallabor genutzten Räume waren, kann nur die halbe Miete gewerblich sein. Der an die Ehefrau entfallende Teil bleibt als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu qualifizieren. Damit bleiben auch die Einkünfte aus der Zahnarztpraxis freiberufliche Einkünfte.

Der Clou in diesem Fall lag darin, dass der Ehegatte, der die Dentallabor-GmbH führte, zwar diese beherrschte (52 % Gesellschaftsanteil), jedoch nicht auch die Praxis-GbR (nur 50 %). Damit konnte das Finanzamt keine „Betriebsaufspaltung“ erreichen, welche zur Gewerbesteuerpflicht geführt hätte.

Ärztinnen und Ärzte, die ihre Praxis-tätigkeit in einem ihnen je zur Hälfte gehörenden Hauses ausüben und einen Teil davon neben der Praxis auch gewerblich nutzen, sollten sich bei Bedarf auf dieses Urteil berufen.

Gemeinschaftspraxis

Zeitliche Beschränkungsbeteiligung eines Vertragsarztes

Hinauskündigung. Mit Urteil vom 7.5.2007 hatte der für das Gesellschaftsrecht zuständige II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH, Az. II ZR 281/05) in Fortführung des so genannten „Laborärztefalls“ erneut über die Frage der Zulässigkeit eines freien Hinauskündigungsrechts bei einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis zu entscheiden. Geklagt hat eine Fachärztin für innere Medizin, die früher gemeinsam mit dem Beklagten eine internistische und nephrologische Gemeinschaftspraxis betrieben hat. Die Ärztin wollte gerichtlich festgestellt wissen, dass eine ihr gegenüber ausgesprochene Kündigung des Gesellschaftsvertrages wegen Verstoßes gegen das so genannte „Hinauskündigungsverbot“ unwirksam ist.

3 Jahres-Frist. Die Vorinstanzen haben angenommen, dass das für die Dauer von zehn Jahren im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Übernahmerecht des Beklagten nichtig ist, dass es aber auf drei Jahre reduziert werden kann. Der II. Zivilsenat des BGH hatte in dem „Laborärztefall“ (Urteil vom 8.3.2004 II ZR 165/02) ein solches „Hinauskündigungsrecht“ nicht für schlechthin unwirksam erklärt, wenn

es das Ziel verfolge, zu überprüfen, ob ein neu in eine Gemeinschaftspraxis von Ärzten aufgenommener Berufsträger zu den Partnern „passt“. Diese Prüfungsmöglichkeit kann aber nur für einen begrenzten Zeitraum anerkannt werden. In dem damals

Gemeinschaftspraxis: Drei Jahre reichen für ein Kennenlernen.

entschiedenen Fall war die Frist mit zehn Jahren weit überschritten. In dem aktuellen Fall hatte das Landgericht die bis zur Kündigung verstrichene Zeit von dreieinhalb Jahren für zu lang angesehen, während das Oberlandesgericht entschieden hat, dass sich die Klägerin nicht auf die wegen Überschreitung der Frist an sich unwirksame Kündigung berufen könne.

Entscheidung des Senats. Der Senat hat nun die im „Laborärztefall“ mangels Entscheidungserheblichkeit offen gelassene Frage, für welchen begrenzten Zeitraum die Möglichkeit zugebilligt werden kann, zu prüfen, ob der Partner „passt“, dahingehend entschieden, dass ein Kündigungszeitraum von drei Jahren nicht überschritten werden darf. Dieser Zeitraum sei ausreichend für ein gegenseitiges Kennenlernen als auch diverse zwischen den Gesellschaftern auftretende Differenzen auszuräumen.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Steuerberater Harald Müller, Bahnhofstraße 15, 72144 Dußlingen, Telefon: 07072/ 600 48-0, Fax: 07072/ 600 48-108 E-Mail: hmueller@muellersteuerberatung.de, Internet: www.mueller-steuerberatung.de; Layout und grafische Gestaltung: Atikon Marketing & Werbung GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com, Fotos: DigitalVisions, Getty-Images, PhotoCase, Comstock; Grundlegende Richtung: Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. Haftungsausschluss: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. Stand 8.8.2007





Herbst 2007

Elektronische Gesundheitskarte bleibt umstritten

Missbrauch droht!

Die elektronische Gesundheitskarte (eGK) soll die bisherige Krankenversicherungskarte schrittweise ersetzen.

Die geplanten Neuerungen: Die elektronische Gesundheitskarte zählt zu den wichtigsten Neinnovationen aus dem Bundesministerium für Gesundheit. Nach erfolgreichen Probeläufen in Testregionen soll sie nach und nach an alle Versicherten ausgegeben werden. Mit zunehmender Leistungsfähigkeit des gegenwärtigen Datensystems ist eine Freischaltung der neuen Anwendungen, die durch die elektronische Gesundheitskarte möglich werden, Zug um Zug geplant. Die elektronische Gesundheitskarte soll nicht nur administrative Funktionen erfüllen, sondern auch für medizinische Anwendungen brauchbar sein.

Europäischer Versicherungsschutz: Darüber hinaus soll die elektronische Gesundheitskarte von Beginn an mit einer "europäischen Krankenversicherungskarte" auf der Rückseite ausgestattet werden. Das soll die Inanspruchnahme von Leistungen in den Mitgliedstaaten der EU ermöglichen, ohne Auslandskrankenschein.

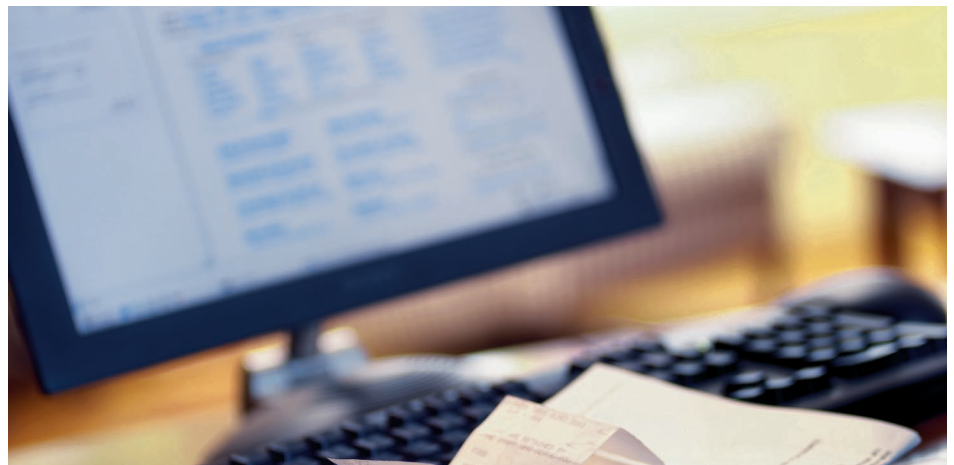
Datensicherheit: Ärztevertreter sprechen sich jedoch nach wie vor gegen die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte in ihrer augenblicklich geplanten Form aus. Der Zugriff auf die Daten und deren Missbrauch durch Dritte seien nicht sicher zu verhindern. Bei der schrittweisen Einführung der elektronischen Gesundheitskarte müssen zunächst für alle Versicherten vertrauliche Daten wie Familienname und Vorname, Geburtsdatum, Krankenversicherungsnummer oder Zuzahlungsstatus gespeichert werden. Besonders kritisch betrachtet wird die Möglichkeit, die Versichertendaten nicht nur wie bisher auf der Karte, sondern auch in einem Online-Verfahren beim Arztbesuch abgleichen zu können.

Neue Steuer-Identifikationsnummern Ärzte und Steuerzahler werden künftig zentral erfasst

Stichtag 1. Juli. Das Bundeszentralamt für Steuern vergibt aktuell für jeden Bundesbürger eine eigene persönliche Steuer-Identifikationsnummer. Unter dieser wird er sein Leben lang geführt. Die elfstellige Zahlenkombination muss bei allen Steuererklärungen angegeben werden. In der Nummer werden Angaben zu Namen, Anschrift, Geschlecht und Geburtsdatum gespeichert. Bisher war jeder Steuerzahler lediglich bei seinem örtlichen Finanzamt registriert. Künftig wird er direkt beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erfasst sein, und seine Daten werden allen Finanzbehörden zur Verfügung stehen.

Neue Steuernummern. Diese sorgen für mehr Transparenz.

Steuerüberwachung. Mit den neuen Steuernummern sollen vor allem jene Steuerpflichtige herausgefischt werden, die über Zusatzeinkünfte wie Mieteinnahmen usw. verfügen. Auch Ärzte, die neben ihrer Praxistätigkeit noch schriftstellerische Einkünfte oder Einnahmen aus Gutachter Tätigkeiten haben, werden besser überprüft werden können. Die neue Steuernummer wird auch helfen, Schwarzgeld im Ausland aufzudecken. Ein Abgleich der deklarierten Einnahmen mit vorhandenen Ersparnissen und Kapitalanlagen wird nun technisch deutlich einfacher.



Steuertermine im September 2007

10.9. Umsatzsteuer*, Lohnsteuer**, Solidaritätszuschlag**, Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.**; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer***; Solidaritätszuschlag***; Kirchensteuer ev. und r.kath.***

Hinweis: Schonfrist bis zum 14.9.2007. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.

[*bei Dauerfristverlängerung für Juli 2007, ansonsten für August 2007; ** bei monatl. Abführung für August 2007; *** für das III. Quartal 2007]

Steuertermine im Oktober 2007

10.10. Umsatzsteuer*, Lohnsteuer**, Solidaritätszuschlag**, Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.**

Hinweis: Schonfrist bis zum 13.10. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.

[*bei Dauerfristverlängerung für August 2007, ansonsten für September 2007; ** bei monatl. Abführung für September 2007]

Steuertermine im November 2007

12.11. Umsatzsteuer*, Lohnsteuer**, Solidaritätszuschlag**, Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.**

Hinweis: Schonfrist bis zum 13.11. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.

[*bei Dauerfristverlängerung für September 2007, ansonsten für Oktober 2007; ** bei monatl. Abführung für Oktober 2007]

